

Gemeinde Nordkirchen

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Kreis Coesfeld Kreisenwicklung Friedrich-Ebert-Straße 7 48651 Coesfeld 07.07.2016	Zum o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Aufgabenbereich: Altlasten / Bodenschutz Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde ergeht die Anregung, dass schutzwürdige Böden bei der Beschreibung und Ermittlung der Erheblichkeit der Auswirkungen sowie bei der Kompensation stärker herausgestellt und entsprechend berücksichtigt werden. Nach der „Karte der schutzwürdigen Böden NRW (BK50)“ des Geologischen Dienstes NRW liegen in den Konzentrationszonen Teilbereich 1 und Teilbereich 7 schutzwürdige Böden vor. Diese Böden erfüllen durch Bodenfunktionen - gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz - in besonderem Maß Leistungen im Naturhaushalt. Im Umweltbericht sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mitaufzuführen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind die durch die Planung ermöglichten Eingriffe zu bilanzieren und angemessene Kompensationsmaßnahmen festzusetzen. Die Schutzwürdigkeit der Böden ist in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu berücksichtigen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Zudem wird vorausgesetzt, dass im Rahmen der Bauleitplanung die damit befassten Stellen die Vorgaben des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetzes (LBodSchG) und des § 1a (2) Baugesetzbuch (BauGB) in hohem Maße berücksichtigt haben, um eine vorrangige Nutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen und somit einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden zu gewährleisten. Aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes weise ich deshalb auf die Zielvorgabe des Rates für Nachhaltige Entwicklung und der Bundesregierung sowie des Beschlusses der Umweltministerkonferenz vom 16.11.2007 hin, die die dringende Notwendigkeit verdeutlichen, eine Inanspruchnahme neuer freier Flächen bis zum Jahr 2020 deutlich zu reduzieren. Aufgabenbereich: Immissionsschutz Die vorliegende Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ dient der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung. Hierdurch soll der Windkraftnutzung substantiell Raum gegeben werden sowie eine Ausschlusswirkung der Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet erreicht werden. Die Belange des Immissionsschutzes wurden im Änderungsverfahren durch die Berücksichtigung „harter“ und „weicher“ Tabukriterien bei Schutzabständen zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen gewürdigt. Als ein Leitparameter sind die Lärmimmissionen der Windkraftanlagen gewählt worden. Als „harte Tabuzonen“ sind Siedlungsbereiche ausgenommen worden. Zusätzlich wurde zur Vermeidung einer erdrückenden Wirkung von Windenergieanlagen das Zweifache der Gesamthöhe einer Referenzwindenergieanlage (150 m) ebenfalls als harte Tabuzone festgelegt. Um die Siedlungsbereiche wird somit ein Abstand von 300 m berücksichtigt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Die Berücksichtigung „weicher Tabuzonen“ fand durch Schutzabstände zu bewohnten Bereichen Eingang in die vorliegende Planung: • zusätzlich 400 m zu Wohnbauflächen (Gesamt somit 700 m) • zusätzlich 150 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und gemischten Bauflächen (Gesamt somit 450 m) Für gewerbliche Bauflächen wird ausschließlich die harte Tabuzone von 300 m in Ansatz gebracht. Die zuvor genannten Vorsorgeabstände lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung von Konzentrationszonen erkennen. Die genaue Sicherstellung der Anforderungen des Immissionsschutzes bezüglich Lärm- und Schlagschattenimmissionen wird im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung beziehungsweise der entsprechenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage der konkreten Vorhabensplanungen zu regeln sein. Die angeführten Vorsorgeabstände fußen auf einer Referenz-Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 150 m und einem Rotordurchmesser von 100 m. Aus den Belangen des Immissionsschutzes ist auf dieser Grundlage die planungsrechtliche Umsetzbarkeit der Ausweisung der Konzentrationszonen zu erkennen. Ich weise jedoch daraufhin, dass die momentane Dimensionierung der „Standard“-Windenergieanlage bei 200 m Gesamthöhe und einem Rotordurchmesser von ca. 150 m liegt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Aufgabenbereich: Oberflächengewässer Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den TeilFNP. An den Gewässern im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m von der jeweiligen Gewässerböschungsoberkante (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz-WHG- i.V. mit § 90a Landeswassergesetz -LWG-) einzuhalten. Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen und sind daher in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten. Hinweis: Das Erstellen und Ändern von Anlagen (jede Art von Brücken, Durchlässen, Stegen, Stauwerken, Stützmauern, Anlegestellen, Absperungen, Zäunen, Mauern, Ver- und Entsorgungsleitungen und sonstigen baulichen Anlagen) sowie wesentliche Oberflächenveränderungen und Anpflanzungen in, an, unter und über Gewässern, auch vorübergehend, bedarf vor der Ausführung einer Genehmigung nach § 99 Landeswassergesetz (LWG). Aufgabenbereich: Untere Landschaftsbehörde Mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes sollen 7 Teilbereiche für die Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet von Nordkirchen eingerichtet werden. Die Planung betrifft im Wesentlichen zwei von der unteren Landschaftsbehörde zu vertretende Belange: den Landschaftsschutz und den Artenschutz. Das Gemeindegebiet von Nordkirchen liegt überwiegend im Geltungsbereich des rechtskräftigen Landschaftsplanes Nordkirchen-Herbern. Des Weiteren liegt der nördliche Teil des Gemeindegebietes tlw. in dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen. Der Landschaftsplan wurde in der Kreistagsitzung vom 22.06.2016 als Satzung beschlossen. Die Rechtskraft erfolgt mit der öffentlichen Bekanntmachung voraussichtlich Anf. Oktober 2016. Damit ist der Außenbereich der Gemeinde Nordkirchen vollständig mit Landschaftsplänen belegt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		U Anmerkungen zu dem Standortkonzept Grundsätzlich wird die Anerkennung der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete (Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern) als weiches Tabukriterium begrüßt. In den Landschaftsschutzgebieten gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Die Natur- und die Landschaftsschutzgebiete, die über den Landschaftsplan Lüdinghausen einstweilig gesichert sind, bzw. festgesetzt werden, werden in dem Standortkonzept noch nicht berücksichtigt. Bei der zu erwartenden baldigen Rechtskraft des Landschaftsplanes sollten die Ausweisungen im Sinne eines schlüssigen Gesamtkonzeptes mit in dem Standortkonzept berücksichtigt werden. 2.) Abstand zu Naturschutzgebieten: Die Teilbereiche 1,3,5 und 6 grenzen teilweise unmittelbar an Naturschutzgebiete, bzw. deren einstweilige Sicherstellung an. Gemäß Windenergieerlass sind die Abstände zwischen dem naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebiet und dem nächstgelegenen Punkt der Rotorfläche (Rotorblattspitze) der Windenergieanlage als Pufferzone in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes einzelfallbezogen festzulegen. In dem Standortkonzept werden Potenzialflächen berücksichtigt, die min. eine WEA mit einem Rotordurchmesser mit 80 m ermöglichen. Die derzeit beim Kreis Coesfeld beantragten Windenergieanlagen sind durch deutlich größere Rotordurchmesser (z.B. 131 m) gekennzeichnet. Im Umkehrschluss heißt dies, dass der Standort einer Windenergieanlage grundsätzlich min. den Radiusabstand zu dem Naturschutzgebiet, d.h. hier min. 40 m, einhalten muss. Dies schränkt voraussichtlich die technische Realisierbarkeit einzelner Teilbereiche selbst bei Mindestabstand der Anlagen deutlich ein und sollte überprüft werden. Bei den hier regelmäßig zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikten, insbesondere mit den hier besonders sensiblen Artengruppen der Fledermäuse und Vögel sind auch vorsorglich größere Abstände zu den Naturschutzgebieten zu empfehlen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		3.) Anmerkungen zur Konzentrationswirkung Bestandteil des Standortkonzeptes ist die Ausweisung von 7 Teilbereichen, die wiederum aus mehreren Teilflächen bestehen, auf dem Gemeindegebiet von Nordkirchen. Es wird angeregt in dem Standortkonzept eine deutlichere Konzentrationswirkung zu berücksichtigen, z.B. durch die Festlegung einer Mindestgröße, einem optischen Bezug zu Nachbarflächen und einer ausreichenden Ausdehnung zur vollständigen Aufnahme einer WEA. 4.) Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern- Verhältnis Windenergie Zur Überwindung des Bauverbotes in Landschaftsschutzgebieten wäre eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplans erforderlich (§ 67 BNatSchG). Der Landschaftsplan trifft hierzu folgende Anmerkungen (S.47): Für die Errichtung von Windkraftanlagen wurden im Gebietsentwicklungsplan (GEP) „Zentrales Münsterland“ Vorrangzonen ausgewiesen, die von den Städten und Gemeinden in der Regel durch Bauleitpläne konkretisiert wurden. Die Vorrangzonen liegen mit wenigen Ausnahmen außerhalb der Landschaftsschutzgebiete (LSG). Bei Wind-Vorrangzonen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten wurde die Verträglichkeit der Belange überprüft und für die in den Bauleitplänen festgelegten Flächen- und Höhenbegrenzungen festgestellt. Einem konkreten Bauantrag wird der Landschaftsschutz hier in der Regel nicht entgegengehalten. Auswirkungen auf die Belange des Landschaftsschutzes können sich ergeben, wenn durch die Anlagenkonfiguration oder -höhe der Eingriff unter landschaftsästhetischen Gesichtspunkten nicht mehr akzeptabel ist, weil die landschaftsprägenden Elemente ihre gestalterische Dominanz verlieren. Dies kann z.B. dann erfolgen, wenn durch zu große Anlagendimensionen Sichtachsen überprägt werden. Die LSG-Ausweisung in diesen Bereichen wird wegen ihrer allgemeinen Wirkung auf Dritte jedoch beibehalten.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		5.) Landschaftsplan Lüdinghausen - Verhältnis Windenergie Auch in den Landschaftsschutzgebieten, die über den Landschaftsplan Lüdinghausen festgesetzt werden sollen, gilt ein grundsätzliches Bauverbot. Das Bauverbot ist in den Gebieten, die bereits im Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie als Windenergiebereiche ausgewiesen sind, für die Errichtung von WEA aufgehoben. Dies betrifft in dem Geltungsbereich die Fläche Nordkirchen 1, die sich tlw. mit dem Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 „Piekenbrock“ überlagert. Grundsätzliche Aussagen zum Verhältnis Natur-/Landschaftsschutz trifft der Landschaftsplan Lüdinghausen auf der S 41f. Windenergie und Natur-/ Landschaftsschutz Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein. Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht. Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten: Liegt eine - erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor? - erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor? - erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor? - Überprägung kurlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		6.) Teilbereich 1: Der Teilbereich 1 besteht aus 7 einzelnen Teilflächen mit einer Gesamtausdehnung von mehr als 2 km in West-Ost-Richtung und ca. 1,5 km in Nord-Süd-Ausrichtung. Verhältnis zum Landschaftsplan Der Teilbereich liegt überwiegend innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Lüdinghausen. Nur die südwestliche Teilfläche südlich des Schwarzen Damms liegt innerhalb des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Die Einzelflächen liegen überwiegend im näheren Umfeld zu dem Naturschutzgebiet 2.1.04 „Meinhövels Holz“. Teilweise kommt es hier auch zu einer Überlagerung mit den Flächen des Naturschutzgebietes im Bereich der Offenlandflächen. Die sonstigen Flächen liegen zum Großteil im LSG 2.2.06 „Piekenbrock“. Eine Teilfläche liegt auch im Vorranggebiet des Regionalplans Münster sachlicher Teilabschnitt Energie. (Hier treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans gegenüber der Windkraft automatisch zurück). Grundsätzliche Bedenken gegenüber einzelnen Teilflächen der Zone 1 bestehen nicht. Dies betrifft insbesondere den Bereich, der sich auch mit dem im Regionalplan Münsterland sachlicher Teilabschnitt Energie ausgewiesenen Bereich und der Teilfläche innerhalb des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Die Flächen, die sich mit dem einstweilig gesicherten Naturschutzgebiet überlagern, sind jedoch nach Ansicht der Landschaftsbehörde ungeeignet. Wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit kommt diese Fläche als harte Tabuzone nicht als Standort für Windenergieanlagen in Betracht (Windenergieerlass vom 4.11.2015). Für die Bereiche, die im geplanten Landschaftsschutzgebiet und außerhalb des Windenergieeignungsbereiches liegen, ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (bei der Erlangung der zu erwartenden Rechtskraft des Landschaftsplans Lüdinghausen).	

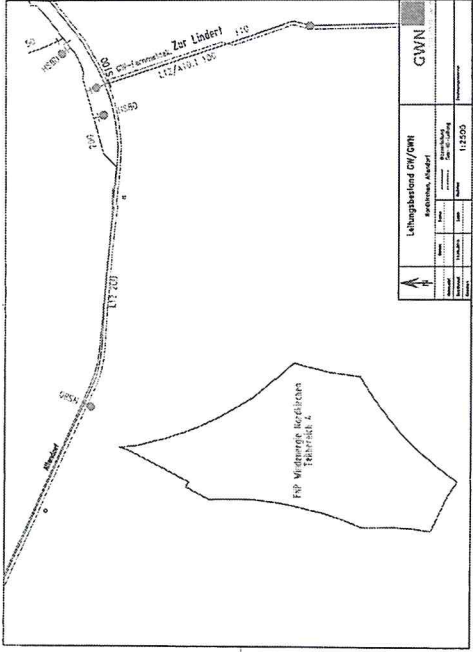
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Artenschutzbelange Für die Zone wurden Bestandserfassungen von Vögeln und Fledermäusen durchgeführt. Im Rahmen der faunistischen Gutachten wurde ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit den Arten Waldschnepfe und Mäusebussard festgestellt. Im Rahmen der Konfliktvermeidung sollte der Abstand von 100 m der Teilbereiche zu angrenzenden Wäldern stringent bei der gesamten Waldfläche eingehalten werden. Vorsorglich wird auf evtl. zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte mit den Arten Rohrweihe und Rotmilan hingewiesen, die in der Feldflur von Piekenbrock mehrfach als Brutvogel nachgewiesen worden sind. Die Vermeidung von einem Verstoß gegen mögliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote lassen sich nur bei vertiefenden faunistischen Untersuchungen im Rahmen der entsprechenden Zulassungsverfahren der jeweiligen Windenergieanlagen - unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - ausschließen. 7.) Teilbereich 2: Der Teilbereich 2 besteht aus 2 Teilflächen in der Bauernschaft Piekenbrock. Beide Flächen liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans Lüdinghausen. Für die westliche Teilfläche wurden keine Festsetzungen getroffen, die östliche liegt im (noch nicht rechtskräftigen) Landschaftsschutzgebiet 2.2.06 „Piekenbrock“. Es liegen faunistische Gutachten aus den Erfassungsjahren 2012 und 2013 vor, die den Großteil des Teilbereiches abdecken. Die vorgelegten faunistischen Erhebungen lassen eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen - unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - erkennen. Dies betrifft z.B. die Möglichkeit von Abschaltzeiten zur Vermeidung des Kollisionsrisikos bei Fledermäusen.	

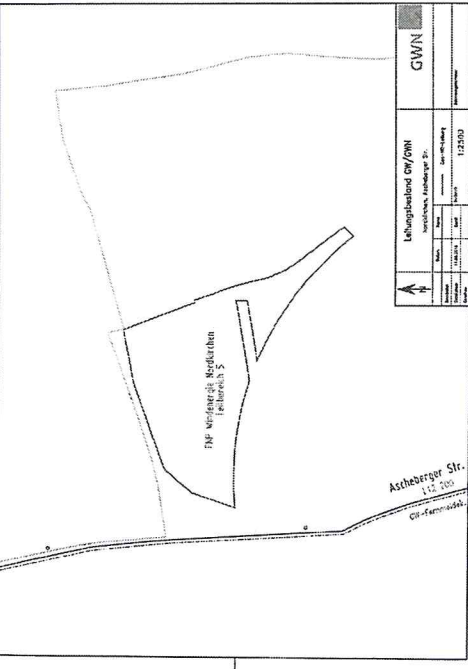
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In den Gutachten noch nicht berücksichtigt sind jedoch die windenergiekritischen Arten Rohrweihe und Rotmilan. Für beide Arten sind Brutnachweise aus dem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang, insbesondere bei der westlichen Teilfläche bekannt. Es ist absehbar, dass konkrete immissionsschutzrechtliche Vorhaben nur bei Durchführung erheblicher artenschutzfachlicher Maßnahmen ggfs. genehmigungsfähig sein werden. Für die Bereiche, die im geplanten Landschaftsschutzgebiet liegen, ist die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (bei der Erlangung der zu erwartenden Rechtskraft des Landschaftsplans Lüdinghausen). 8.) Teilbereich 3: Der Teilbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Die Fläche grenzt direkt an das Naturschutzgebiet 1.1.08 „Ermener Holz“ an. Der Teilbereich ist in Nord-Süd-Ausrichtung ca. 300m lang. Die West-Ost-Ausrichtung schwankt zwischen 25 m Breite im Süden und ca. 150 m Breite im Norden. Ein vorsorglicher Abstand zum Waldgebiet ist nicht vorgesehen. Es liegen faunistische Gutachten zur Vogelwelt (2012) und Fledermäuse (2013) vor. Die vorgelegten faunistischen Erhebungen lassen eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen - unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - erkennen. Im Rahmen der Konfliktvermeidung, insbesondere mit den ggfs. vorkommenden Greifvögeln und der Waldschnepfe sollte ein größerer Abstand von dem Waldrand genommen werden. 9.) Teilbereich 4: Der Teilbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Naturschutzrechtliche Festsetzungen sind für den Bereich nicht getroffen.	

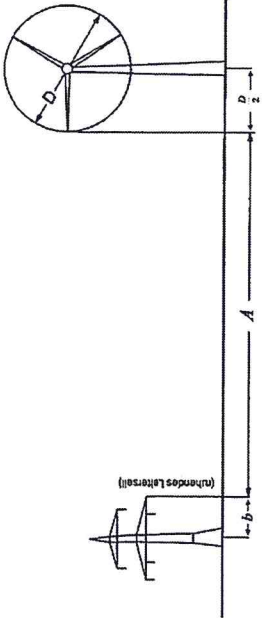
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Faunistische Erfassungen wurden bisher nicht durchgeführt. Für die Vorhabensfläche bekannt sind Vorkommen der windkraftsensiblen Art Kiebitz. Des Weiteren ist aus dem näheren Umfeld auch das Auftreten des Rotmilans bekannt, für den ein Brutnachweis in einer Entfernung von weniger als 1000 m bekannt ist. Die Vermeidung von einem Verstoß gegen mögliche artenschutzrechtliche Zugriffsverbote lassen sich nur bei vertiefenden faunistischen Untersuchungen im Rahmen der entsprechenden Zulassungsverfahren der jeweiligen Windenergieanlagen - unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - ausschließen. 10.) Teilbereich 5: Die Fläche liegt in dem Geltungsbereich des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern. Sie grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet 1.1.03 „Ichterloh“ an, das gleichzeitig als FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ Bestandteil des kohärenten Schutzgebietssystems NATURA 2000 ausgewiesen ist. Faunistische Erfassungen wurden bisher nicht durchgeführt. Aufgrund der Nähe zu dem wertgebenden Naturschutzgebiet kann mit dem Auftreten von windenergiesensiblen Arten gerechnet werden. Es wird ein vorsorglicher Abstand zu dem wertgebenden Naturschutzgebiet empfohlen. Die Prüfung der FFH-Belange (Kap.1.3) kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung von Windenergieanlagen die voran genannten Lebensraumtypen und damit die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes nicht beeinträchtigt. Der Teilbereich grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Wälder Nordkirchen“ an. Der Lebensraumtyp 9160 -Stieleichen-Hainbuchenwald - ist hier unmittelbar bis an die Grenze des FFH-Gebietes vorhanden. Im Sinne der Vorsorge können erhebliche Beeinträchtigungen nicht auf der Ebene einer Vorprüfung vereinfacht ausgeschlossen werden. Es ist eine vertiefende Prüfung erforderlich.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Von einer Windenergieanlage können insbesondere bau- und betriebsbedingte Wirkungen (Lärm, Verschattung) ausgehen, die deutlich in das Gebiet hineinwirken können, sowie insbesondere auch auf die charakteristischen Arten der Lebensraumtypen (z.B. durch das Kollisionsrisiko) Auswirkungen haben. Hierbei zu beachten ist auch, dass der Flächennutzungsplan keine Höhenbeschränkung aufweist und insofern im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung von „worst-case“-Anlagen auszugehen ist. 11.) Teilbereich 6: Die Fläche liegt innerhalb des Landschaftsplans Nordkirchen-Herbern und grenzt unmittelbar an das Naturschutzgebiet 1.1.05 „Funneue“ an. Auf die Einhaltung der Mindestabstände bei Naturschutzgebieten wurde bereits hingewiesen. Für eine technische Realisierbarkeit erscheint diese Fläche damit kaum geeignet. Unter den Gesichtspunkten des Artenschutzes wurde für diese Fläche eine ASP 1 durchgeführt. Faunistische Gutachten liegen nicht vor. Vorkommen von windenergiesensiblen Arten sind in dem Umfeld nicht bekannt, können jedoch auch nicht ausgeschlossen werden. 12.) Teilbereich 7: Der Teilbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplan Nordkirchen-Herbern. Die Fläche ist bereits tlw. im derzeitigen Flächennutzungsplan als Vorranggebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Für das Gebiet wurden bereits die Artengruppen Vögel und Fledermäuse im Rahmen von Windparkplanungen untersucht.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Die vorgelegten faunistischen Erhebungen lassen eine grundsätzliche Umsetzungsfähigkeit der Planungen - unter Einsatz gegebenenfalls erforderlicher Maßnahmen zur Wahrung artenschutzrechtlicher Belange - erkennen. Im Gegensatz zu den Aussagen des Gutachtens sind jedoch die verfahrenskritischen Arten Rohrweihe und Rotmilan, die durch ein stetes Auftreten im Untersuchungsraum gekennzeichnet sind, bereits vor einer Erteilung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungen durch Raumnutzungsanalysen näher zu untersuchen, um konkret den Verstoß gegenüber den Zugriffsverboten des Artenschutzes (§44 BNatSchG) ausschließen zu können. Hierdurch können sich entsprechend weitere artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen ergeben. Aufgabenbereich: Straßenbau und -Unterhaltung Keine Bedenken. Aufgabenbereich: Gesundheitsamt Die Planunterlagen haben im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgelegen und wurden aus gesundheitlicher Sicht geprüft. Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ keine Einwände. Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes sollten die Immissionen wie Schattenwurf und Lärm im Rahmen der konkreten Planung (bauordnungsrechtlich bzw. immissionsschutzrechtlich) geprüft werden. Aufgabenbereich: Brandschutz Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen den Flächennutzungsplan keine Bedenken. Aufgabenbereich: Bauen und Wohnen / Bauaufsicht Gegen die o.g. Planung werden keine grundsätzlichen bauordnungsrechtlichen Bedenken erhoben. Ich weise darauf hin, dass die Rotorflächen auch innerhalb der überplanten Flächen bleiben müssen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Gelsenwasser AG Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 14.06.2016	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über den oben aufgeführten Vorgang und dürfen Ihnen mitteilen, dass unsererseits Anregungen dazu bestehen. Im Bereich der Konzentrationszonen 4 und 5 befinden sich Gashochdruck- und Wasserleitungen unseres Unternehmens, welche über Verträge mit den Straßenbausträgern bzw. über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert sind. Wir verweisen auf das DVGW-Rundschreiben G 07/15, das die Abstände von Windenergieanlagen zu Gashochdruckleitungen regelt. Um eine weitere Beteiligung wird gebeten. 	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Deutz-Mühlheimer Str. 22-24 50679 Köln 14.06.2016	 Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. a. Bauvorhaben. Im Bereich des Plangebietes der neu geplanten Windenergieanlage befindet sich die planfestgestellte HOKV-Bahnstromleitung 0464 Datteln - Münster der DB Energie. Zur Thematik Abstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Freileitungen sagt die Norm VDE 0210 Teil 3 (EN 50341-3-4) folgendes aus: Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattsitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen > 3 x Rotordurchmesser; für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen > 1 x Rotordurchmesser. Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		 A_{FS} – Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser D A_{FS} – Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahme $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser D Wir empfehlen Ihnen, die Abstände zwischen WEA und Freileitung möglichst größer als $3 \times$ Rotorblattdurchmesser zu wählen. Einem Abstand kleiner als $1 \times$ Rotorblattdurchmesser stimmen wir auf keinen Fall zu. Falls der Abstand zwischen $1 \times$ und $3 \times$ Rotorblattdurchmesser gewählt wird, fordern wir die Ertüchtigung unserer Leitung durch Nachrüstung von Schwingungsschutzmaßnahmen. Wir bitten Ihre Planungen auch weiterhin mit uns abzustimmen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
	Stadtverwaltung Werne Konrad-Adenauer-Platz 1 59368 Werne 15.06.2016	Vielen Dank für die Bereitstellung der Planunterlagen. Gegen die Planungen der Gemeinde Nordkirchen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in einem sachlichen Teilflächennutzungsplan bestehen keine Bedenken. Auf dem Gebiet der Gemeinde Nordkirchen befindet sich eine Anlage der Deutschen Flugsicherung (DFS) mit einem Anlagenschutzbereich gemäß § 18a LuftVG. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie“ der Stadt Werne wurden die Belange der Luftfahrtbehörde umfassend untersucht. Die Erkenntnisse aus den Untersuchungen haben zu dem Schluss geführt, dass die Windenergie-Potenzialfläche „West II“ im südlich an Nordkirchen angrenzenden Bereich im Stadtgebiet Werne aufgrund der Belange der Flugsicherung nicht weiter verfolgt wird.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 63225 Langen 17.06.2016	Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) Datum: 17.06.2016 SISND Aktenzeichen: 201601174 Bearbeitung der Maßnahme: Art der Maßnahme: Gemeinde Nordkirchen, Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, WEA-Vorranggebiet Zustehen: Name: Gemeinde Nordkirchen Adresse: 48149 Nordkirchen E-Mail: info@nordkirchen.de Abweichungen: Datum: 03.09.2016 Name: Gemeinde Nordkirchen Fachbereich: Bauwesen, Planung und Umwelt Adresse: 48149 Nordkirchen E-Mail: michael.bauer@nordkirchen.de Dauer: unbestimmt Breite (EG-MK 55,55°): 7,36 14 Endzeit (EG-MK 55,55°): 2000 Höhe über Meer (m): 2000 Durch die Plangebiete Teilbereich 5 und den östliche Teil des Teilbereiches 2 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: Navigationssanlage DVOR Hamm (HMM) - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 51' 24,72" N / 07° 42' 29,86" E; Höhe des Geländes 56 m ü. NN Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG zu erwartenden Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Sollten zukünftig geplante Windenergieanlagen eine maximale Höhe von 107 m über NN überschreiten, so ist unser Anlagenschutzbereich betroffen. Aufgrund der Entfernung der Gebiete zu der Navigationsanlage Hamm von über 14 km können möglicherweise einzelne WEA realisiert werden. Durch das Plangebiete Teilbereich 7 ist der Anlagenschutzbereich gem. § 18 a LuftVG der folgenden Flugsicherungsanlage betroffen: Flugfunk Notende/Empfangsstelle Dortmund/Werne - Geogr. Koordinaten (ETRS89): 51° 42' 34,40" N / 07° 35' 14,04" E; Höhe des Geländes 79,5 m ü. NN.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Das Vorranggebiet ist maximal ca. 600 m von dieser Flugsicherungseinrichtung entfernt. Unabhängig von der Höhe der WEA gehen wir in diesem Entfernungsbereich zusätzlich von Störungen durch hochfrequente Störabstrahlung der WEA aus. Wir haben daher bereits bei den bisher eingegangenen Anträgen auf Errichtung von WEA in diesem Gebiet in unseren gutachtlichen Stellungnahmen dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) empfohlen, der Errichtung zu widersprechen und werden auch weiterhin so verfahren. Wir weisen darauf hin, dass der Gemeinde Nordkirchen seit unseren Schreiben aus 2010 bekannt sein müsste, dass der Teilbereich 7 sich nicht als Vorrangfläche zur Errichtung von WEA eignet. Bei der Beurteilung des Vorhabens wurden die oben angegebenen Koordinaten berücksichtigt. Die Koordinaten wurden von uns aus den vorgelegten Unterlagen ermittelt. Diese obige Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der DFS gem. §18 a LuftVG. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt. Die gemäß LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Empfehlungen aus ICAO EUR DOC 015, 3. Ausgabe 2015. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen (insbes. bei Radaranlagen). Für weitere Fragen zu den angemeldeten Anlagenschutzbereichen stehen wir oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung Ihnen gerne zur Verfügung.	

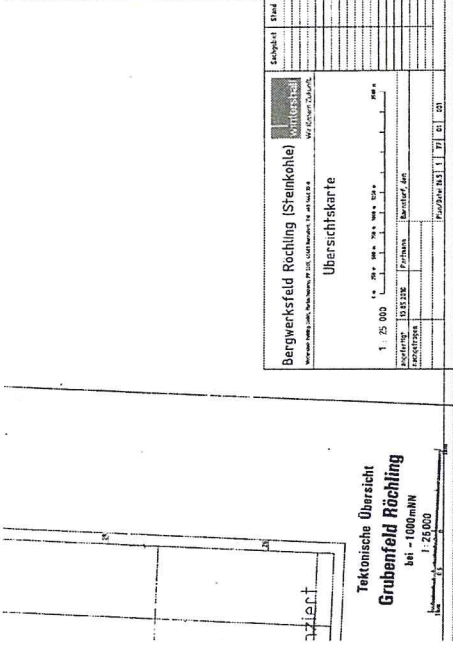
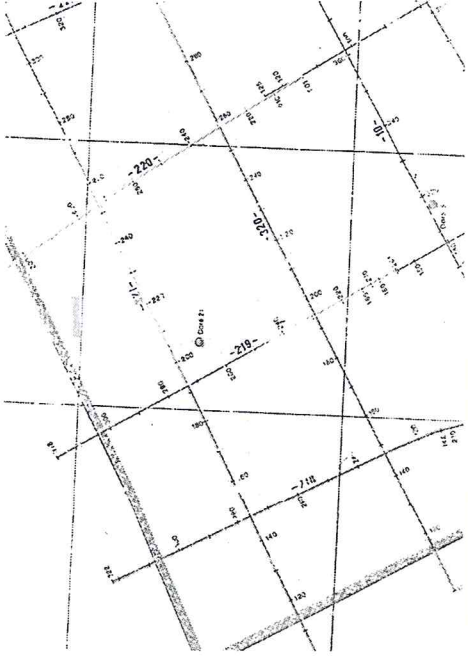
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html	
	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel 17.06.2016	Wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Sollten externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls zur Stellungnahme vorzulegen. Wir bitten Sie daher, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Bitte beachten Sie unsere neue Anschrift und senden Sie Ihre Unterlagen zur Plan- und Leitungsauskunft künftig an: GASCADE Gastransport GmbH Abteilung GNL Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Fax +49 561 934-2369 leitungsauskunft@gascade.de Unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de steht Ihnen das kostenfreie Online-Portal BIL für die Leitungsauskunft zur Verfügung. Dort werden Ihre Anfragen automatisch auf Betroffenheit geprüft. So erfahren Sie umgehend, welche BIL Teilnehmer von Ihrer Anfrage betroffen sind und welche Teilnehmer mit ihren Leitungen nicht im Anfragebereich liegen. Weitere Informationen zum BIL-Portal erhalten Sie ebenfalls unter http://bil-leitungsauskunft.de.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	
Stadt Selm Amt für Stadtentwicklung Adenauerplatz 2 59379 Selm 20.06.2016		Vielen Dank für die Übersendung der o.g. Planungsunterlagen. Die Stadt Selm äußert folgende Anregungen zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung: • Für die beabsichtigten Änderungsbereiche, insb. für die Fläche „Teilbereich 6“ sollten Auswirkungen auf das Stadtgebiet Selm im Bereich Immissionen, Schattenwurf und Landschaftsbild ermittelt und bewertet werden. • Evtl. Wechselwirkungen mit der auf Selmer Stadtgebiet vorhandenen Konzentrationszone Windenergie (s. Anlage) sollten berücksichtigt werden.	

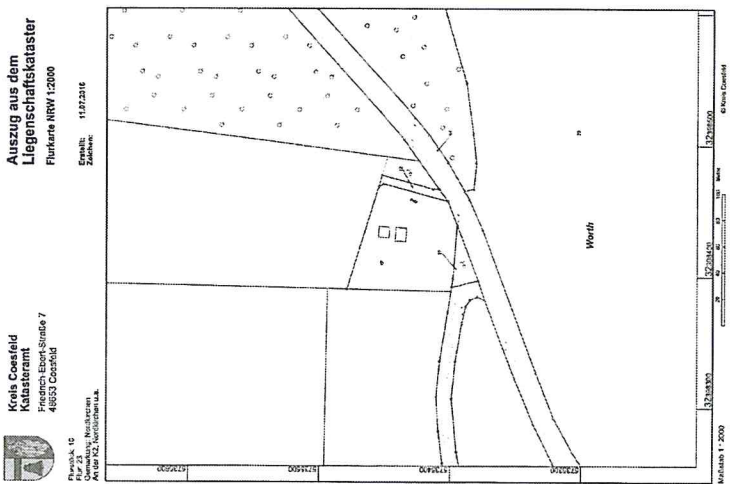
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Selm Änderungsbereich "Jernsche Ost" Maßstab 1:10.000  Überlagernde Darstellung * Anlage max. 150m bezogen auf die Geländeerhöhte, gemessen am höchsten Punkt des Rotationsmessers * Untergrenzung von Rotationsbereichen für Windenergieanlagen	
LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster An den Speichern 7 48157 Münster 22.06.2016		Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die ausgewiesenen potentiellen Windenergiebereiche. Da jedoch mit archäologischen Funden und Befunden gerechnet werden muss, bitten wir, folgenden Hinweis zu berücksichtigen: Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die ausgewiesenen Windenergiebereiche. Es ist in diesem Verfahrensschritt auf Grund des Fehlens konkreter Standorte nicht möglich, ein qualifiziertes Gutachten über eventuell notwendige bodendenkmalpflegerische Belange im Fall konkreter Planungen zu machen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Es ist daher zwingend erforderlich, die LWL-Archäologie für Westfalen auch im Genehmigungsverfahren für einzelne Standorte möglichst frühzeitig zu beteiligen, damit anhand benennungsfähiger Unterlagen geprüft werden kann, ob Bodendenkmäler gem. § 2 oder § 3 DSchG NRW betroffen sind.	
	Gemeinde Ascheberg Dieningstraße 7 59387 Ascheberg 28.06.2016	Seitens der Gemeinde Ascheberg werden zu den vorgenannten Planungen unter Berücksichtigung von einem 450 m Abstandsradius um Wohnnutzung im Außenbereich sowie zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen und bitte um weitere Verfahrensbeteiligung.	
	Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster 05.07.2016	Das Stadtgebiet von Nordkirchen ist als waldarme Region einzustufen. Das Regionalforstamt Münsterland geht davon aus, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies wurde bei Ihrer Planung bereits berücksichtigt. Hinsichtlich des Abstandes von Windenergieanlagen zum Wald wird akzeptiert, wenn sich die Rotorspitzen über Wald drehen, sofern artenschutzrechtliche und verkehrssicherungstechnische Belange berücksichtigt wurden. Besondere Anforderungen an Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus forstlicher Sicht nicht gestellt.	
	LWL-Denkmalpflege, Landschafts- u. Baukultur in Westfalen Landschaftsverband Westfalen-Lippe Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster 05.07.2016	Zu der von Ihnen aufgestellten Planung haben wir Hinweise. Aus dem in Bearbeitung befindlichen Umweltbericht geht nicht hervor, ob und in wie weit Sie sich bei der Untersuchung der vorgeschlagenen Konzentrationszonen mit den Belangen des Denkmalschutzes auseinandergesetzt haben. Von Interesse ist hier insbesondere die Berücksichtigung raumwirksamer Denkmäler und der Bereiche mit Bedeutung für die historische Kulturlandschaft. Bei der Prüfung dieser Frage sollte der kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland zu Grunde gelegt werden. Er kann im Internet unter der folgenden Adresse abgerufen werden: http://www.lwl.org/dlbw/service/publikationen/kulturlandschaft	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Bereits jetzt weise ich darauf hin, dass nach unserer Erfahrung eine Betrachtung der geplanten Konzentrationszonen allein nicht ausreicht. Vielmehr sind durch Windkraftanlagen in den aktuell üblichen Größen erhebliche Beeinträchtigungen zum Beispiel von raumwirksamen Denkmälern auch in größerer Entfernung zu erwarten. Bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung sollte unter anderem auf folgende Objekte ein besonderes Augenmerk gelegt werden (Nummern siehe Fachbeitrag): St. Mauritius (216), Windmühle Nordkirchen (217), Schloss Nordkirchen (218) mit großer Fernwirkung und zugehörigem Gartendenkmal mit wichtigen Sichtbezügen in die Umgebung sowie St. Dionysius in Capelle (219). Wir bieten Ihnen bei der Prüfung unsere Unterstützung an. Wenn Sie uns Ihre Planung als shape-file zukommen lassen, würden wir hier eine Überlagerung mit den uns vorliegenden Daten aus dem erwähnten Fachbeitrag vornehmen.	
	Wintershall Holding GmbH Rechtener Str. 2 49406 Barnstorf 05.07.2016	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung: Der räumliche Geltungsbereich der o. g. Maßnahme befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes „Röchling“ der Wintershall Holding GmbH. Innerhalb des Bergwerksfeldes wurden Mutungsbohrungen abgeteuft, welche später wieder verfüllt wurden. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Unter Beachtung der o.g. Schutzbereiche bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung der Maßnahme. Weitere Einschränkungen für die Durchführung der o. g. Maßnahme innerhalb des Bergwerksfeldes bestehen nicht. Die Lage der betroffenen Anlagen können den beiliegenden Planauszügen entnommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Anlagen:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
			

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung West Dahlweg 100 48153 Münster 07.07.2016	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: In den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den anliegenden Lageplänen ersichtlich sind. Die Telekom weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergieanlagen Telekommunikationslinien der Telekom verlaufen können, die bei eventuell auftretenden atmosphärischen Entladungen besonders gefährdet sind. Bei der Festlegung der Standorte sollte deshalb ein Abstand von mindestens 15 m zwischen den Erdungsanlagen der geplanten Windenergieanlage und den Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, den Windkraftpark / die Windenergieanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Daher ist es für die telekommunikationstechnische Erschließung erforderlich, neben dem Telefondienstvertrag zusätzlich eine Anbindungsvereinbarung abzuschließen. Im vorgelegten Teilbereich 1, nahe der K 2 betreibt bzw. betreibt die Telekom u.a. eine Richtfunkstation. Belange des Schutzes von Richtfunktrassen können von hier aus nicht überprüft werden. Eine diesbezügliche Stellungnahme bitte ich über folgende bundesweit zuständige Mailadresse abzufragen: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Anlage:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg 08.07.2016	 Teilbereich 1.1 (vgl. Anlage): das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordkirchen 9“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nordkirchen 9“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 1.2 (vgl. Anlage):</u> das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Nordkirchen 6“, „Nordkirchen 7“ und „Nordkirchen 8“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Nordkirchen 6“, „Nordkirchen 7“ und „Nordkirchen 8“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Heme. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Teilbereich 1.3 (vgl. Anlage):</u> das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordkirchen 8“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nordkirchen 8“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidwesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 1.4 (vgl. Anlage):</u> das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Nordkirchen 7“ und „Nordkirchen 8“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Nordkirchen 7“ und „Nordkirchen 8“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidwesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 2.1 (vgl. Anlage):</u> das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Nordkirchen 1“ und „Nordkirchen 4“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM -RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Nordkirchen 1“ und „Nordkirchen 4“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	

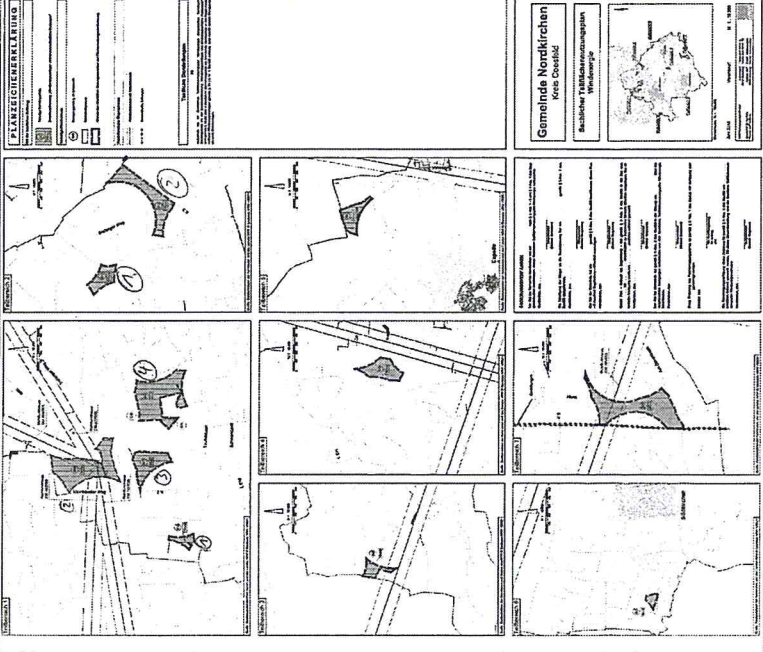
Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		<u>Teilbereich 2.2 (vgl. Anlage):</u> das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Nordkirchen 1“, „Nordkirchen 2“ und „Nordkirchen 10“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Nordkirchen 1“, „Nordkirchen 2“ und „Nordkirchen 10“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 3:</u> das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Bork“ und „Ermen“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Bork“ und „Ermen“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 4:</u> das Plangebiet liegt über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeldern „Nordkirchen 5“ und „Nordkirchen 10“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM -RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin der Bergwerksfelder „Nordkirchen 5“ und „Nordkirchen 10“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		<u>Teilbereich 5:</u> das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordkirchen 11“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Nordrhein - Westfalen Nord“ (zu gewerblichen Zwecken), und über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Herbern - Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Nordkirchen 11“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Nordrhein - Westfalen Nord“ ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH. Inhaberin der Erlaubnis „Herbern - Gas“ ist die Mingas-Power GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 6:</u> das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Hermann IV“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Herbern - Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Hermann IV“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Erlaubnis „CBM - RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Herbern - Gas“ ist die Mingas-Power GmbH.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist. <u>Teilbereich 7:</u> das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Röchling“. Ebenso liegt der Planbereich über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CBM - RWTH“ (zu wissenschaftlichen Zwecken) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnis feld „Herbern - Gas“ (zu gewerblichen Zwecken). Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Röchling“ ist die Gewerkschaft Röchling GmbH, Fried-rich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel. Inhaberin der Erlaubnis „CBM -RWTH“ ist die RWTH Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen. Inhaberin der Erlaubnis „Herbern - Gas“ ist die Mingas-Power GmbH. Nach den hier derzeit vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch den o. g. Bergwerkseigentümer an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Eine Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. [Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen.] Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren. Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung. Anlage:	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Straßenbau Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen Regionalniederlassung Münsterland Wahrkamp 30 48653 Coesfeld 08.07.2016	 Zu der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Gemeinde Nordkirchen sowie zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie nehme ich wie folgt Stellung: Die Gemeinde Nordkirchen plant verschiedene Bereiche für die Nutzung von Windenergie auf dem Gemeindegebiet Nordkirchen auszuweisen. Der geplante Teilbereich 4 liegt zum Teil im Nahbereich der Landesstraße 671, Abschnittsnummer 1.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Vorsorglich wiese ich aber darauf hin, dass in einem Abstand von bis zu 40 m zum Fahrbahnrand der Landesstraßen (Anbaubeschränkungszone) nach § 25 (1) StrWG NRW die Zustimmung der Straßenbauverwaltung für die Errichtung von baulichen Anlagen erforderlich ist. Diese Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des tatsächlichen Standortes der Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Diese Überprüfung kann dazu führen, dass eine Errichtung innerhalb der Anbaubeschränkungszone zur Landesstraße keine Zustimmung bekommt und somit nicht realisierbar ist. Dies gilt auch für den eventuellen Neuaufbau von Windenergieanlagen na alten Standorten (Repowering). Bei der Planung ist daher zu berücksichtigen, dass Standorte für Windenergieanlagen innerhalb der in den Anbaubeschränkungszonen ausgewiesenen Flächen nur vorbehaltlich der vorgenannten Zustimmung im Genehmigungsverfahren zulässig sind. Die sich aus den straßenrechtlichen Gesetzen ergebenden Abstandsmaße werden jedoch den tatsächlichen Gefährdungsverhältnissen, die sich durch die Windenergieanlage für die Verkehrsteilnehmer ergeben können, nicht gerecht. So wird trotz des technischen Fortschritts weiterhin eine mögliche Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch die Windenergieanlage gesehen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
		Gemäß dem aktuellen Windenergie-Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein - Westfalens (Az. VI A 1 - 901.3/202) vom 04.11.2015 ist eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit im Straßenverkehr durch Windenergieanlagen (z.B. durch Brand, Eiswurf) auszuschließen. Dafür wird der Rückgriff auf technische Lösungen empfohlen. Andernfalls ist zur Reduzierung der Gefahrenpunkte ein Mindestabstand, der sich aus dem Eineinhalbfachen der Summe aus Nabenhöhe plus Rotordurchmesser berechnet, zur Straße einzuhalten. <i>(Die Abstandsmaße bemessen sich aus straßenrechtlicher Sicht nicht ab Außenkante Mast, sondern rechtswinklig vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen bis zur Rotorblattspitze.)</i> Sollte dieser Abstand nicht eingehalten werden, wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter freistellt, die sich aus dem Vorhandensein der Windenergieanlage für den Verkehrsteilnehmer auf klassifizierten Straßen ergeben. Der Betreiber der Windenergieanlage bzw. die Genehmigungsbehörde haben das Haftungsrisiko alleine zu tragen. Grundsätzliche Bedingung für die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist eine gesicherte Erschließung. Anbindungen an der freien Strecke von Bundes- und Landesstraßen schränken die die Verbindungsfunktion generell ein und stellen außerdem zusätzliche Gefahren- und Störstellen für den fließenden Verkehr dar. Aus diesen Gründen sind neue Anbindungen am klassifizierten Straßennetz grundsätzlich zu vermeiden. Die Erschließung geplanter Windenergieanlagen soll daher ausschließlich rückwärtig über öffentliche Gemeindefahrwege erfolgen. Die dauerhafte Erschließung der Windanlagen sowie die Erschließung während der Bauzeit sind im Genehmigungsverfahren genau darzulegen. Bei dem weiteren Verfahren bitte ich den Landesbetrieb Straßen NRW erneut zu beteiligen.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	Stadt Lüdinghausen Fachbereich III / Planung Borg 2 59348 Lüdinghausen 04.07.2016	Ich bedanke mich für die Übersendung der Unterlagen im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. §4 Abs.1 BauGB, auf deren Grundlage die Gemeinde Nordkirchen die Errichtung von Windkraftanlagen mit Hilfe von Konzentrationszonen steuern möchte. Von den Potenzialflächen 1 bis 7, die als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen" im FNP dargestellt werden sollen, sind der Teilbereich 1 direkt an der Stadtgrenze, 3,9 km vom Ortsrand Lüdinghausen der Teilbereich 2 2,6 km von der Stadtgrenze, 6,5 km vom Ortsrand Lüdinghausen der Teilbereich 3 direkt an der Stadtgrenze, 3,4 km vom Ortsrand Lüdinghausen der Teilbereich 4 4,2 km von der Stadtgrenze, 7,8 km vom Ortsrand Lüdinghausen der Teilbereich 6 3,1 km von der Stadtgrenze, 6,9 km vom Ortsrand Lüdinghausen entfernt, die Teilbereiche 5 und 7 liegen abseits. Die geplante Konzentrationszone 1 grenzt an das Lüdinghauser Stadtgebiet. Ich gehe natürlich davon aus, dass die dortigen Wohngebäude im Außenbereich den gleichen Schutzradius erhalten wie die auf Nordkirchener Gemeindegebiet gelegenen. Westlich der Zonen-Teilbereich liegt ein geschützter Landschaftsbestandteil sowie ein gemäß LANUV als besonders bedeutend eingestuftes Biotopverbund. Vermutlich wird die südlich entlang Ihrer südwestlichsten Teilfläche verlaufende Gasfernleitung bereits berücksichtigt sein. Westlich benachbart zur geplanten Konzentrationszone 3 liegt auf Lüdinghauser Stadtgebiet ein zusammenhängendes Waldgebiet, das im Regionalplan als Bereich zum Schutz der Natur, vom Kreis Coesfeld als Naturschutzgebiet und seitens des LANUV dem Biotopverbund mit herausragender bzw. besonderer Bedeutung zugeordnet wird. Die dort verlaufende Richtfunktrasse ist in der Planzeichnung bereits gekennzeichnet. Die Stadt Lüdinghausen erhebt zu der geplanten Konzentrationszone keine Bedenken, hier wird die Einschätzung der maßgeblichen Fachplanungsträger maßgeblich sein. Weitere Hinweise oder Anforderungen - auch mit Bezug auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung - werden seitens der Stadt Lüdinghausen nicht gegeben. Für Ihre Planungen wünsche ich Ihnen viel Erfolg.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
	PLEdoc GmbH Gladbecker Str. 404 45326 Essen 08.07.2016	hier: <u>Teilbereich 1</u> 1. Ferngasleitung Nr. 63 der Open Grid Europe GmbH, DN 1100, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 84, Schutzstreifenbreite 15 m (asymmetrisch) 2. geplante Ferngasparallelleitung Nr. 463 der Open Grid Europe GmbH, Raumordnungsverfahren abgeschlossen 3. Ferngasleitung Nr. 27 der Open Grid Europe GmbH, DN 900, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 68, Schutzstreifenbreite 10 m <u>Teilbereich 7</u> 4. Ferngasleitung Nr. 21 der Open Grid Europe GmbH, DN 1000, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 68, Schutzstreifenbreite 10 m 5. Ferngasleitung Nr. 25 der Open Grid Europe GmbH, DN 800, mit Betriebskabel, Nenndruck PN 68, Schutzstreifenbreite 10 m 6. Ferngasleitung Nr. 58 der Open Grid Europe GmbH, DN 1200, mit Betriebskabel (Lichtwellenleiterkabel), Nenndruck PN 84, Schutzstreifenbreite 10 m 7. Kabelschutzrohranlagen der GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln, im Schutzstreifen der Leitung Nr. 58 und Nr. 21 verlaufend <u>Teilbereiche 2 bis 6 nicht betroffen</u> Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		In dem beigefügten Teilflächennutzungsplan für Windenergie (Vorentwurf) haben wir in der Abbildung des Teilbereichs 7 die bereits eingetragenen Verläufe der Versorgungsanlagen korrigiert und in die Darstellung des Teilbereichs 1 die Trassen der Versorgungsanlagen eingearbeitet. Der Vollständigkeit halber wurden alle Trassenführungen mit Leitungskenndaten versehen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist im Teilflächennutzungsplan nur als grobe Übersicht geeignet. Die Verläufe der Versorgungsanlagen sind nachrichtlich in den Teilflächennutzungsplan zu übernehmen, im Erläuterungsbericht entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern. In der Begründung zum "Sachlichen Teilflächennutzungsplan" der Gemeinde Nordkirchen unter Punkt 5.2.7 Leitungen wird auf die im Teilbereich 7 befindlichen Gasversorgungsanlagen hingewiesen. Ferner ist auf Seite 15 der Begründung niedergeschrieben, dass als Referenzanlage eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe angenommen wird. Bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie sind nachfolgende Punkte zu beachten: 1. Die Standorte einzelner Windkraftanlagen sind aus technischer Sicht so zu wählen, dass zwischen der Mastachse der Windkraftanlage und der nächstgelegenen Versorgungsanlage ein Abstand von mindestens 35 m eingehalten wird. 2. Im Bereich von Anlagen wie Schieber, Ausblaseleitungen und Stationen an den Versorgungsanlagen ist in Abhängigkeit des Aufbaus, der Funktion und der Wirkungsweise dieser Einrichtungen eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Es können größere Abstände zwischen der Windkraftanlage und diesen Anlagen notwendig werden. 3. Bei der Ausweisung von Windparks, maximal 3 Windkraftanlagen parallel auf einem Kilometer geradlinigen Länge der Versorgungsanlage, können sich in Abhängigkeit von Nabenhöhe, Nennleistung, Rotordurchmesser, Blattgewicht, Nennweiten der Versorgungsanlagen (DN) und Nenndruck (PN) unter Umständen weitaus größere Abstände als bei einzelnen Windkraftanlagen ergeben. Auch hier ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.	

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		4. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen an den Versorgungsanlagen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) zur Aufstellung von Windenergieanlagen alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Standorten für Umspannstationen. 5. Sollte bei der Errichtung von Windkraftanlagen die Versorgungsanlagen außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustraßen / Transportwege gekreuzt werden, ist eine Detailabstimmung mit uns durchzuführen. Zu den Punkten 2. und 3. benötigt die Open Grid Europe GmbH frühzeitig die genauen technischen Daten der Windkraftanlagen, die innerhalb der Konzentrationszonen errichtet werden sollen. Erst nach Vorlage der technischen Daten der Windkraftanlagen können die erforderlichen Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen bestimmt werden. Am weiteren Verfahren sind wir zu beteiligen. Anlage: Merklblatt und Planzeichnungen	

[illegible]

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung															
	Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin 19.07.2016	Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung der angefragten sieben Gebiete durchgeführt. Den beigefügten Anlagen 1 bis 7 können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden. Ich empfehle Ihnen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BDSG weise ich darauf hin, dass Sie nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen dürfen, zu dessen Erfüllung sie Ihnen übermittelt werden. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen für Rückfragen die Bundesnetzagentur, Referat 226 (Richtfunk), unter der o. a. Telefonnummer zur Verfügung. Anlagen: Betreiber von Richtfunkstrecken Anlage 1 <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 1</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3047 51N4555 SO: 07E3244 51N4458</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: <table><tr><td>Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik</td><td>Ziegelstraße 2-4</td><td>95448 Bayreuth</td></tr><tr><td>Ericsson Services GmbH</td><td>Prinzessallee 21</td><td>40548 Düsseldorf</td></tr><tr><td>Vodafone GmbH</td><td>Ferdinand-Braun-Platz 1</td><td>40549 Düsseldorf</td></tr></table>	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 1	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3047 51N4555 SO: 07E3244 51N4458	Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelstraße 2-4	95448 Bayreuth	Ericsson Services GmbH	Prinzessallee 21	40548 Düsseldorf	Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf	
Eingangsnummer:	15255																	
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 1																	
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3047 51N4555 SO: 07E3244 51N4458																	
Deutsche Telekom Technik GmbH, Zentralbetrieb Technik	Ziegelstraße 2-4	95448 Bayreuth																
Ericsson Services GmbH	Prinzessallee 21	40548 Düsseldorf																
Vodafone GmbH	Ferdinand-Braun-Platz 1	40549 Düsseldorf																

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung																		
		Anlage 2 Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 2</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3309 51N4535 SO: 07E3429 51N4500</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet. Anlage 3 Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 3</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E2918 51N4402 SO: 07E2933 51N4345</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet. Anlage 4 Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 4</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3349 51N4343 SO: 07E3411 51N4317</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet.	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 2	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3309 51N4535 SO: 07E3429 51N4500	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 3	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E2918 51N4402 SO: 07E2933 51N4345	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 4	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3349 51N4343 SO: 07E3411 51N4317	
Eingangsnummer:	15255																				
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 2																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3309 51N4535 SO: 07E3429 51N4500																				
Eingangsnummer:	15255																				
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 3																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E2918 51N4402 SO: 07E2933 51N4345																				
Eingangsnummer:	15255																				
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 4																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3349 51N4343 SO: 07E3411 51N4317																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung																		
		Anlage 5 Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 5</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3600 51N4440 SO: 07E3627 51N4426</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet. Anlage 6 Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 6</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3116 51N4233 SO: 07E3129 51N4224</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet. Anlage 7 Betreiber von Richtfunkstrecken <table><tr><td>Eingangsnummer:</td><td>15255</td></tr><tr><td>Für Baubereich:</td><td>Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 7</td></tr><tr><td>Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):</td><td>NW: 07E3453 51N4249 SO: 07E3532 51N4213</td></tr></table> Betreiber und Anschrift: Keine Betreiber von Richtfunkstrecken im Prüfgebiet.	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 5	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3600 51N4440 SO: 07E3627 51N4426	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 6	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3116 51N4233 SO: 07E3129 51N4224	Eingangsnummer:	15255	Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 7	Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3453 51N4249 SO: 07E3532 51N4213	
Eingangsnummer:	15255																				
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 5																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3600 51N4440 SO: 07E3627 51N4426																				
Eingangsnummer:	15255																				
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 6																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3116 51N4233 SO: 07E3129 51N4224																				
Eingangsnummer:	15255																				
Für Baubereich:	Nordkirchen, Landkreis Coesfeld (Teil-FNP Wind) Teilbereich 7																				
Planrechteck im ermittelten Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.):	NW: 07E3453 51N4249 SO: 07E3532 51N4213																				

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussesempfehlung
Keine Anregungen und Bedenken hatten: 1. Gemeinde Seندن, Schreiben vom 14.06.2016 2. IHK Nord Westfalen, Schreiben vom 27.06.2016 3. Lippeverband, Schreiben vom 01.07.2016 4. Handwerkskammer Münster, Schreiben vom 08.07.2016 5. RAG AG, Schreiben vom Juli 2016 6.			